

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7023/1-Pr 1/83

II-949 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

404 IAB

1984 -02- 20

An den

zu 406 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zur Zahl 406/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Genossen (406/J), betreffend Rückforderungsansprüche des Bundes nach dem Unterhaltsvorschüssegesetz, beantworte ich wie folgt:

Vorausgeschickt sei, daß das Bundesrechenamt im Dezember 1983 für die Unterhaltsbevorschussung ein neues ADV-Programm eingeführt hat, das auch die Grundlage einer verbesserten statistischen Erfassung der Unterhaltsbevorschussung bildet. Die im folgenden angeführten Zahlen, ausgenommen die Angaben zu den Fragen 6 und 7, beruhen auf dieser neuen Statistik.

Zu 1:

An Unterhaltsvorschüssen wurden insgesamt ausgezahlt

a) im Jahr 1981	365,119.462,34 S
b) im Jahr 1982	423,275.807,77 S.

Zu 2:

Die Steigerungen gegenüber dem Jahr 1980 betragen für das Jahr 1981

92,048.908,33 S, das sind 33,709 %

für das Jahr 1982

150,205.253,76 S, das sind 55,006 %.

- 2 -

Zu 3:

Von den Unterhaltsschuldnern wurden hereingebracht

a) im Jahr 1981	99,395.206,41 S
b) im Jahr 1982	177,448.148,32 S

Zu 4:

Die Steigerungen gegenüber dem Jahr 1980 betragen
für das Jahr 1981

9,888.112,09 S, das sind 11,047 %

für das Jahr 1982

87,941.054,00 S, das sind 98,250 %

Zu 5:

Über die finanziellen Auswirkungen der am 1.7.1980 in Kraft getretenen Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz lassen sich keine exakten Angaben machen. Das hängt vor allem damit zusammen, daß das vor dem Dezember 1983 für den Zahlungsverkehr in Unterhaltsvorschußsachen verwendete ADV-Programm eine Kennzeichnung der einzelnen Unterhaltsvorschußfälle nach ihrem Rechtsgrund nicht ermöglicht hat. Hierdurch war es nicht möglich, die Aus- und Rückzahlung in den für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz bedeutsamen Fällen des § 4 Z. 2 und 3 UVG zu untersuchen. Davon abgesehen, kann an Hand des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials, auch keine genaue Aussage darüber gemacht werden, auf welche Ursachen die in nahezu allen signifikanten Zahlen der Unterhaltsbevorschussung erkennbaren Steigerungen zurückzuführen sind.

Anlässlich der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen (1408/J), betreffend die Rückforderung der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz gewährten Unterhaltsbeiträge durch den Bund, hat das Bundesministerium für Justiz die finanzielle Mehrbelastung für das Jahr 1980 mit etwa 5 %

- 3 -

geschätzt. Im Hinblick auf die engen gesetzlichen Möglichkeiten der Hereinbringung der nach § 4 Z.3 UVG gewährten Vorschüsse und den vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz sehr engen Anspruchsvoraussetzungen in diesem Vorschußfall kann man zumindest die im nachfolgenden Punkt genannten Auszahlungsbeträge für Vorschüsse nach § 4 Z.3 UVG als eine unmittelbar durch die Novelle zum Unterhaltsvorschußgesetz veranlaßte Mehrbelastung betrachten. Ein für das Jahr 1982 angestellter Vergleich zeigt, daß der Auszahlungsbetrag für Vorschüsse nach § 4 Z.3 UVG 6,16 % der Gesamtauszahlungssumme in diesem Jahr - also etwa den in der Beantwortung der oben angeführten parlamentarischen Anfrage geschätzten Aufwand - ausmacht.

Zu 6:

Nach den statistischen Unterlagen des Bundesministeriums für Justiz wurden an Unterhaltsvorschüssen nach § 4 Z.3 UVG ausgezahlt

- | | |
|-----------------|-----------------|
| a) im Jahr 1981 | 22,457.814,00 S |
| b) im Jahr 1982 | 26,081.152,00 S |

Zu 7:

Zum 1.12.1983 beträgt die Rückzahlungsquote in den nach § 4 Z.3 UVG gewährten Vorschußfällen 0,352 %.

Zu 8:

Der Gesamtauszahlungsbetrag beträgt zum 1.12.1983
2.027.878.310,76 S

Zu 9:

Der Gesamtrückzahlungsbetrag beträgt zum 1.12.1983
662.311.968,50 S
das sind
32,660 %
des zu 8 angeführten Auszahlungsbetrags.

- 4 -

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch eine Gegenüberstellung der Auszahlungs- und der Rückzahlungssummen allein für das Jahr 1982. In diesem Jahr wurden insgesamt

ausgezahlt	423,275.807,77 S
zurückgezahlt	177,448.148,32 S.

Das bedeutet eine - auf das Jahr 1982 bezogene - Einbringungsquote von 41,92 %.

Zu 10:

Zur Fragestellung sei vorweg darauf hingewiesen, daß nach dem System des Unterhaltsvorschußgesetzes grundsätzlich auch nach der Vorschußbewilligung die Forderung des Kindes an den Unterhaltsschuldner auf Leistung des Unterhalts fortbesteht und es Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde ist, als Vertreterin des Kindes diese Forderung gegen den Unterhaltsschuldner durchzusetzen. Die hereingebrachten Beträge hat die Bezirksverwaltungsbehörde - so weit darauf Vorschüsse geleistet worden sind - an den Präsidenten des Oberlandesgerichts abzuführen (§§ 9, 26 f UVG). Der Präsident des Oberlandesgerichts ist erst dann zur Eintreibung der geleisteten Unterhaltsvorschüsse befugt, wenn die gesetzliche Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde - meist durch Erreichung des 19. Lebensjahrs des Kindes - beendet ist (§§ 30 ff UVG). Nur Vorschüsse nach § 4 Z.2 und 3 UVG hat der Präsident des Oberlandesgerichts sogleich vom Unterhaltsschuldner hereinzubringen; dabei ergibt sich im Fall des § 4 Z.2 UVG die Rückzahlungspflicht des Unterhaltsschuldners unmittelbar aus dem Gesetz (§ 28 UVG), im Fall des § 4 Z.3 UVG hingegen bedarf es zunächst einer Entscheidung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts über den Umfang der - schon nach dem Gesetz sehr eng begrenzten - Rückzahlungspflicht (§ 29 UVG).

- 5 -

Vom Inkrafttreten des Unterhaltsvorschußgesetzes bis zum 1.12.1983 hat es insgesamt 56.429 Vorschußfälle gegeben. Von diesen sind 8.264 bereits durch - meist gänzliche - Rückzahlung erledigt. 19.954 der Fälle weisen noch keine Rückzahlungen auf. Dabei ist aber zu beachten, daß zum genannten Zeitpunkt in 29.111 Fällen laufend Vorschüsse ausgezahlt wurden und in der weit überwiegenden Zahl dieser Fälle die Einbringung der Vorschüsse nach dem oben dargestellten System des Unterhaltsvorschußgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde als Vertreterin des Kindes kommt.

Nach den dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden Unterlagen kann nicht gesagt werden, in wievielen Vorschußfällen keine auf eine Einbringung abzielenden Aktivitäten gesetzt worden sind.

Auf Rückzahlungsforderungen, die auf den Bund übergegangen sind (§ 33 UVG), wurde nur in vier Vorschußfällen verzichtet. Dabei handelt es sich um einen Gesamtbetrag von 20.000 S, der von Geschwistern, deren seinerzeit unterhaltpflichtiger Vater verstorben war, aus dessen geringfügigem Nachlaß zurückzuzahlen gewesen wäre.

Zu 11:

Festzuhalten ist zunächst, daß die Rückzahlungsquoten nach wie vor steigende Tendenz aufweisen und dies wohl auch weiterhin der Fall sein wird, zumal bevorschußte Unterhaltsforderungen keiner Verjährung unterliegen. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeiten des Bundesministeriums für Justiz, durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen auf die Eintreibung der Vorschüsse Einfluß zu nehmen, beschränkt sind: Nur in den - anzahl- und aufwandsmäßig nicht ins Gewicht fallenden - Unterhaltsvorschußfällen nach § 4 Z 2 und 3 UVG ist ein dem Bundesministerium für Justiz weisungsmäßig untergeordnetes Organ, nämlich der Präsident des Oberlandesgerichtes, sofort befugt, Maß-

- 6 -

nahmen der Eintreibung in die Wege zu leiten. In den übrigen Vorschußfällen obliegt es zunächst der - nicht der Aufsicht der Justizverwaltung unterstehenden - Bezirksverwaltungsbehörde (§§ 9, 26 f UVG), die Unterhaltsforderung des Kindes durchzusetzen und - soweit Vorschüsse geleistet worden sind - die eingebrachten Beträge an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes abzuführen. Erst nach Beendigung der gesetzlichen Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde (meist wenn das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat) ist die bevorschüste Unterhaltsforderung des Kindes vom Präsidenten des Oberlandesgerichts hereinzubringen (§§ 30 f UVG).

Ungeachtet dessen ist das Bundesministerium für Justiz bemüht, den Einbringungserfolg durch administrative Maßnahmen zu steigern:

Im Dezember 1983 wurde die bisher größtenteils auf händischer Fortrechnung beruhende statistische Erfassung aller Unterhaltsvorschußfälle auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt. Dadurch wird künftig präziseres Zahlenmaterial über die hereingebrachten Vorschüsse zur Verfügung stehen. Mit der gleichzeitig vorgenommenen Verbesserung des ADV-Programms für die automatische Auszahlung der Unterhaltsvorschüsse wird die Transparenz des einzelnen Falles erhöht und damit die Voraussetzung für eingehendere statistische Auswertungen geschaffen, um "Schwachstellen" bei den Einbringungsvorgängen und den Einbringungsorganen offenzulegen. Die ersten Ergebnisse dieser verbesserten Statistik werden voraussichtlich im Sommer 1984 vorliegen. Danach werden in weiteren Gesprächen mit den mit der Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes befaßten Stellen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Einbringungserfolgs erörtert werden.

20. Februar 1984